

Reglement über die Entschädigungen der Organe der GVG

Gestützt auf Art. 20 Ziffer 19 der Verbandsstatuten vom 13. Juni 2021 erlässt die Delegiertenversammlung das nachstehende Reglement.

1. Grundentschädigungen

Für die Erfüllung ihrer Basisaufgaben werden den Mitgliedern der Verbandsorgane jährliche, funktionsbezogene Entschädigungen ausgerichtet.

Diese Entschädigungen werden pro Rata ausgerichtet und dem automatischen Teuerungsausgleich unterstellt, indem sie mit der Teuerung angepasst werden, wie sie der Kanton seinem Personal ausrichtet.

Sie beinhaltet die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Versammlungen, das Studieren der Akten, die Fahrkosten etc.

Für den Präsidenten/Vizepräsidenten der BBK beinhaltet die Grundentschädigung zusätzlich noch die regelmässigen Sitzungen mit der Leitung der Geschäftsstelle.

Die jährliche Entschädigungen betragen:

1.1 Bau- und Betriebskommission

Präsident	Fr.	4'200.00
Vizepräsident	Fr.	1'400.00
übrige Mitglieder	Fr.	950.00

1.2 Rechnungsprüfungskommission

Präsident	Fr.	1'200.00
Vizepräsident	Fr.	700.00
Aktuar	Fr.	1'200.00
übrige Mitglieder	Fr.	600.00

1.3. Delegiertenversammlung

Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden sind durch die Gemeinden zu entschädigen (inklusive Sitzungs- und Taggelder oder sonstige Spesenentschädigungen).

2. Sitzungsgelder

Alle Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von:

Sitzung bis 2 Stunden	Fr.	70.00
Sitzung über 2 Stunden	Fr.	100.00

3. Taggelder

Alle Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für längerdauernde Sitzungen, Begehungen, Tagungen etc. ein Taggeld von:

- ganzer Tag	Fr.	220.00
- halber Tag	Fr.	110.00

4. Entschädigung für Sonderarbeiten / Spesenvergütung

Alle Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten bei zusätzlicher, aussergewöhnlicher Beanspruchung (Projektarbeiten, Mitwirkung in Ausschüssen etc.) eine Entschädigung. Diese zusätzlichen Arbeiten werden durch die Bau- und Betriebskommission oder durch die Delegiertenversammlung in Auftrag gegeben. Die Entschädigungen werden halbjährlich nach entsprechendem Tätigkeitsnachweis vergütet. Sie sind ebenfalls dem obenerwähnten automatischen Teuerungsausgleich unterstellt und betragen:

Stundenansatz	Fr.	100.00
---------------	-----	--------

Ausserdem werden die mit der Verrichtung der Sonderarbeiten verbundenen Spesen vergütet:

- Verpflegung, Fahrkosten etc.	Rückvergütung gem. Beleg
- Autoentschädigung	Fr. 0.70 / km

Das in Art. 27, Abs. 3 der Verbandsstatuten erwähnte neunte Mitglied der BBK erhält für separate juristische Abklärungen und Erstellung von Gutachten eine eigenständige Entschädigung. Diese richtet sich nach branchenüblichen Ansätzen und beträgt:

Stundenansatz	Fr.	300.00
---------------	-----	--------

Die juristische Abklärungen/Gutachten erfolgen im Rahmen von Projektarbeiten und werden entsprechend dem Ausgaben- und Beschaffungsreglement in Auftrag gegeben.

5. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 9. August 1995.

Kloten, 25. Oktober 2023
Für die Delegiertenversammlung

Beat Gassmann
Präsident

Martin Borner
Sekretär